

Wasserverordnung (WaVo)

Schalteröffnungszeiten

Gemeindeverwaltung

Alte Landstrasse 32

Montag

08.00–11.30 | 14.00–18.00

Dienstag–Donnerstag

08.00–11.30 | 14.00–16.30

Freitag

07.30–11.30 | 14.00–16.00

Schule, Hochbau, Tiefbau & Umwelt, Liegenschaften

Alte Landstrasse 33

Montag–Donnerstag

08.00–11.30

nachmittags geschlossen

Freitag

07.30–11.30

nachmittags geschlossen

Termine können nach telefonischer Vereinbarung auch ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.





Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Wasserversorgung	3
Art. 3	Versorgungsgebiet	3
Art. 4	Umfang der Versorgung	3
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	3
Art. 6	Kundschaft	3
Art. 7	Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer	4
Art. 8	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	4
Art. 9	Übernahme privater Versorgungsanlagen	4
II	Wasserversorgungsanlagen	4
Art. 10	Versorgungsanlagen	4
Art. 11	Leitungsnetz	4
Art. 12	Hydranten	5
Art. 13	Schutz der öffentlichen Leitungen	5
III	Hauszuleitungen	5
Art. 14	Definition und Leitungsführung	5
Art. 15	Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitung	5
Art. 16	Unterhalt, Erneuerung und Kostentragung	6
IV	Haustechnikanlagen	6
Art. 17	Definition	6
Art. 18	Eigentumsverhältnisse	6
Art. 19	Erstellung	6
Art. 20	Abnahme und Kontrolle	6
Art. 21	Unterhalt	6
V	Wasserlieferung	7
Art. 22	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	7
Art. 23	Einschränkung der Wasserabgabe	7
Art. 24	Wasserableitungsverbot	7
Art. 25	Unberechtigter Wasserbezug	7
Art. 26	Vorübergehender Wasserbezug	7
Art. 27	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	7
Art. 28	Abnahmepflicht	7
Art. 29	Abnorme Spitzenbezüge	8
VI	Wassermessung	8
Art. 30	Wasserzähler	8
Art. 31	Einbau	8
Art. 32	Störung am Wasserzähler	8
VII	Finanzierung der Wasserversorgung	8
Art. 33	Eigenwirtschaftlichkeit	8
Art. 34	Kostendeckung	8
Art. 35	Kostentragung Hauptleitung und Versorgungsleitungen	9



Art. 36	Erschliessungsbeiträge	9
Art. 37	Kostentragung Hauszuleitung	9
Art. 38	Festsetzung der Gebühren	9
Art. 39	Bemessung Anschlussgebühren	9
Art. 40	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	9
Art. 41	Benutzungsgebühren	10
Art. 42	Abgeltung von Sonderleistungen	10
Art. 43	Rechnungsstellung und Fälligkeit	10
Art. 44	Verjährung	10
VIII	Haftungs-, Straf- und Schlussbestimmungen	11
Art. 45	Haftung	11
Art. 46	Strafbestimmung	11
Art. 47	Rechtsschutz	11
Art. 48	Rechtssetzungsbefugnisse	11
Art. 49	Inkrafttreten	11



Gestützt auf das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz und die Gemeindeordnung von Oberrieden erlässt die Gemeindeversammlung folgende Wasserverordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Wasserversorgung

- ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.
- ² Die Wasserversorgung Oberrieden, nachfolgend «Wasserversorgung» genannt, ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Oberrieden und wird als selbsttragender Betrieb geführt.
- ³ Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Das Werk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde sicher. Ausserhalb der Bauzone besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- ² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
- ³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Art. 6 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind Dritte, welche Wasser von der Wasserversorgung beziehen, insbesondere:

- a Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten, selbst bewohnten Liegenschaft,



- b Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten, selbst bewohnten Gebäudes sind,
- c natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind Wasser zu beziehen,
- d Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen /Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, Wohnrechtsnehmerinnen/Wohnrechtsnehmer, Nutzniesserinnen/Nutzniesser, sofern deren Wasserverbrauch in den jeweils genutzten Räumlichkeiten oder Parzellen über einen Wasserzähler der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 7 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft,
- b Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind,
- c Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird,
- d Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Art. 8 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die in diesem Gesetz genannten Anlagen (Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen) sind nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 9 Übernahme privater Versorgungsanlagen

- ¹ Bestehende private Wasserversorgungsanlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein.
- ² Die Eigentumsübertragung privater Versorgungsanlagen erfolgt unentgeltlich. Die Eigentümerinnen/Eigentümer haben ihre Anlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen, allenfalls instand zu stellen bzw. den einwandfreien Zustand nachzuweisen.
- ³ Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

II Wasserversorgungsanlagen

Art. 10 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 11 Leitungsnetz

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.



² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

⁴ Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hauszuleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 Hydranten

¹ Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁴ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

III Hauszuleitungen

Art. 14 Definition und Leitungsführung

¹ Als Hauszuleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hauszuleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hauszuleitung.

³ Die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitung

Die Anlageteile der Hauszuleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

**Art. 16 Unterhalt, Erneuerung und Kostentragung**

¹ Die Hauszuleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Hauszuleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

IV Haustechnikanlagen**Art. 17 Definition**

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hauszuleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 18 Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 19 Erstellung

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung gemäss SVGW erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 20 Abnahme und Kontrolle

¹ Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

² Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 21 Unterhalt

¹ Die Kundschaft wie auch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

² Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.



V Wasserlieferung

Art. 22 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 23 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

a im Falle höherer Gewalt,

b bei Betriebsstörungen,

c bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,

d bei Wasserknappheit,

e bei Brandfällen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Art. 24 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 25 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 26 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler.

Art. 27 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis mit der Kundschaft beginnt mit der Installation des Zählers oder mit der Handänderung eines bereits angeschlossenen Grundstücks. Beendet wird es mit der schriftlichen Abmeldung der berechtigten Person, bei einer Handänderung des Grundstücks oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Art. 28 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

**Art. 29 Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

VI Wassermessung**Art. 30 Wasserzähler**

¹ Die Wassermessung erfolgt über einen Wasserzähler mit Datenauslesung per Funk. Bei der Datenerfassung und Übermittlung werden die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung berücksichtigt.

² Der Wasserzähler erfüllt weiter insbesondere folgende Aufgaben:

- a Lokale Leitungsnetzüberwachung (Leckagenerkennung),
- b Wasserflussüberwachung (Rückfluss),
- c Temperaturüberwachung.

Art. 31 Einbau

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 32 Störung am Wasserzähler

Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

VII Finanzierung der Wasserversorgung**Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a die Konzessionskosten,
- b die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen),
- c die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals,
- d die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen,
- e die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände,
- f die Kosten für technologische Weiterentwicklungen,
- g die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 34 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren,
- b die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer,



- c die Abgeltung betriebsfremder Leistungen,
- d die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 35 Kostentragung Hauptleitung und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 36 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Art. 37 Kostentragung Hauszuleitung

Die Kosten der Hauszuleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

Art. 38 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Art. 39 Bemessung Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.5 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

² Werden Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie, Schwimmbäder o.ä.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach der durchschnittlich zu erwartenden Wasserbezugsmenge fest.

³ Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

⁴ Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 50'000.-, werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, werden die ersten Fr. 50'000.- in Abzug gebracht.

Art. 40 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Die Gebührenforderung entsteht

a für Neubauten: mit dem Anschluss an das öffentliche Netz,

b für Um- und Erweiterungsbauten: mit der Bauvollendung, spätestens mit dem Tag der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung.

² Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.



³ Vor Baubeginn ist die voraussichtliche Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt.

⁴ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 41 Benutzungsgebühren

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühren werden pro Einfamilienhaus, Wohnung in Mehrfamilienhaus oder Betrieb als Pauschalbetrag erhoben.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

⁴ Die Kundschaft ist Schuldnerin der Benutzungsgebühr. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 42 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen, Wasserverbrauch für Brunnenanlagen, Kanalspülungen und Piketteinsätze bei Schäden an Anlagen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gebührentarif zu regeln.

Art. 43 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner/die Schuldnerin gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden. Eine zweite Mahnung ist kostenpflichtig.

³ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

⁴ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 44 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.



VIII Haftungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Haftung

- ¹ Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften der Wasserversorgung für sämtliche Schäden, die sie durch unsachgemässe Erstellung und Nutzung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder unsachgemässen Unterhalt aller Einrichtungen und Anlagen verursachen.
- ² Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften der Wasserversorgung auch für durch Dritte verursachte Schäden, sofern diese mit ihrem Einverständnis die Einrichtungen und Anlagen benutzen.
- ³ Die Kundschaft haftet der Wasserversorgung für Schäden, soweit sie für die sachgemässe Erstellung oder Nutzung, die Ausübung der nötigen Sorgfalt, die Kontrolle oder den hinreichenden oder unsachgemässen Unterhalt aller Einrichtungen und Anlagen verantwortlich ist.
- ⁴ Mehrere Personen haften der Wasserversorgung solidarisch.

Art. 46 Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Wasserwirtschaftsgesetzes, anwendbar. Es werden entsprechende Anzeigen eingereicht.

Art. 47 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Wasserwirtschaftsgesetz und dem Planungs- und Baugesetz und dem Gemeindegesetz.

Art. 48 Rechtssetzungsbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:
 - a den Vollzug der Bestimmungen über die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet,
 - b die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. Inhaberinnen/Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung,
 - c die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.
- ² Die Beschlüsse und Erlasse sind öffentlich bekannt zu machen.


Art. 49 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.
- ² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Wasserreglement vom 1. Januar 1993, aufgehoben.

Oberrieden, 21. Juni 2022

Gemeinderat Oberrieden


Martin Arnold
Präsident


Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin